

**Die Kleinen Koblde** Gemeinnütziger Kindergarten Ellerhoop e.V.  
Dorfstraße 5, 25373 Ellerhoop, Tel.: 04120/572

## **ENTGELTORDNUNG für die gemeinnützige Kindertagesstätte Ellerhoop**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand des Entgeltes**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt zu entrichten. Diese Entgeltordnung ist gültig sowohl für den Krippen- als auch für den Elementarbereich des Kindergartens Ellerhoop.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltspflicht und erlischt nach erfolgter Kündigung mit dem Ende des Aufenthalts bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kindergartenjahres.
- (2) Nach Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt. Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Betreuungsverhältnis. Das Entgelt ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 01. eines Monats, zu entrichten.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme in Zusatzdienste (Früh-, Spät- und Mittagdienst) ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (4) Die Nichtzahlung des Entgeltes hat grundsätzlich den Ausschluss des Kindes aus der Tagesstätte nach Ende des 2. Monats zur Folge.
- (5) Die Entgelte, sowie die Kosten für das Mittagessen und die Getränke werden durch Bankabruf eingezogen.

### § 3 Höhe des Entgeltes

(1) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt für den **Elementarbereich**:  
(Prozentuale Beträge werden grundsätzlich auf 50 Ct. / 1 Euro aufgerundet)

Betreuung von 8:00 - 12:00 Uhr	150,00 Euro
zusätzliche Betreuung von 12:00 - 15:00 Uhr (fünf Wochentage)	114,00 Euro
zusätzliche Betreuung von 12:00 - 15:00 Uhr (drei feste Wochentage)	76,00 Euro
zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (fünf Wochentage)	36,00 Euro
zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (einzelne feste Wochentage)	9,00 Euro pro Wochentag
zusätzlicher täglicher Frühdienst (fünf Wochentage) (Buchung einzelner Wochentage möglich, dann je 9,00 € pro Wochentag)	36,00 Euro
spontane Dienste innerhalb der Betreuungszeiten pro 1/2 Std. (7:00 - 17:00 Uhr)	2,- € einmalig pro Tag
bei Nichtabholung ausserhalb der Betreuungszeit pro 1/2 Std. => diese Gelder sind sofort an die Kindergarten-Leitung zu zahlen	10,- € einmalig pro Tag

(2) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt für den **Krippenbereich**:  
(Prozentuale Beträge werden grundsätzlich auf 50 Ct. / 1 Euro aufgerundet)

Betreuung von 8:00 - 14:00 Uhr	333,00 Euro
Betreuung von 8:00 - 15:00 Uhr	396,00 Euro
zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (fünf Wochentage)	54,00 Euro pro Wochentag
zusätzlicher Spätdienst 15:00 - 16:00 Uhr (einzelne feste Wochentage)	13,50 Euro
zusätzlicher täglicher Frühdienst (fünf Wochentage) (Buchung einzelner Wochentage möglich, dann je 11,50 € pro Wochentag)	46,00 Euro
spontane Dienste innerhalb der Betreuungszeiten pro 1/2 Std. (7:00 - 17:00 Uhr)	2,- € einmalig pro Tag
bei Nichtabholung ausserhalb der Betreuungszeit pro 1/2 Std. => diese Gelder sind sofort an die Kindergarten-Leitung zu zahlen	10,- € einmalig pro Tag

- (3) Das Entgelt wird nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Zu dem o. g. Betreuungsentgelt ist der Vereinsbeitrag in Höhe von 3,00 EUR monatlich gesondert zu entrichten.

#### **§ 4 Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

- (1) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich - unabhängig vom Einkommen - das Entgelt in der Reihenfolge des Alters der Kinder
  - für das 2. Kind um 50 %
  - für das 3. Kind um 100 %
  - alle weiteren Kinder um 100 %

Es ist kein gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden.

#### **§ 4 Entgeltermäßigung**

- (1) Das Entgelt wird auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Dabei wird ein Sozialtarifsystem zugrunde gelegt.
- (2) Das ermäßigte Entgelt wird errechnet durch den sich bei Gegenüberstellung des ermittelten Einkommens um der Einkommensgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Überhangs. Er wird nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg gewährt.
- (3) Grundsätzlich ist das Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 von allen Eltern zu zahlen. Der Sozialtarif (Sozialstaffel) wird nur auf Antrag durch Vorlage von Einkommensnachweisen im Rahmen der jeweils geltenden Sozialstaffel gewährt. Die Entgeltermäßigung muss beim Amt Rantzau beantragt werden.
- (4) Die Ermäßigungen werden vom 01. des Antragsmonats bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) ausgesprochen. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragsdatum vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung der Sozialstaffel ist nur ab dem 01. des laufenden Monats möglich, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen abgegeben wurde. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse errechnet. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Einkommenserhöhungen ab 10 % mitzuteilen. Eine Neufestsetzung des Entgeltes erfolgt mit dem ersten des auf die Veränderung der Einkommensverhältnisse folgenden Monats. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zurückzuzahlen.
- (5) Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht. Das gilt auch für die Betriebsferien der Kindertagesstätte, sowie bei vom Verein nicht zu vertretenden Umständen, die eine Schließung der Einrichtung erforderlich machen.

## **§ 5 Entgeltschuldner / Entgeltbescheid**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (2) Treten Veränderungen nach § 4 ein, wird dem Entgeltpflichtigen ein Entgeltbescheid erteilt, der das zu zahlenden Entgelt ausweist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

1. Vorsitzende	Petra Wirtz, Dorfstraße 11 f, Ellerhoop
2. Vorsitzende	Franziska Kühn, Dorfstr. 25, Ellerhoop
Schriefführerin	Melanie Schwichtenberg, Barmstedter Str. 12c, Ellerhoop

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein, IBAN: DE14230510300006110936, BIC: NOLADE21SHO

Stand: 01.08.2017